



11. November 2015

A-Post
Gemeinderat
Hauptstrasse 24
Postfach 63
9650 Nesslau

Geschäft Nr. 15-7559

Gemeinde Nesslau: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

• **Teilzonenplan Ruetzenbach (Zonenabtausch)**

Damit im Gebiet Ruetzenbach zwei Gewerbebetriebe ihre Vorhaben umsetzen können, ist die vorliegende Zonenanpassung erforderlich. Die bestehende WG3-Zone wird zugunsten der GI-Zone verkleinert. Der Zonenabtausch erfolgt flächengleich, dadurch wird die Bauzonenfläche nicht vergrössert.

Wir machen darauf aufmerksam, dass, da der Gewässerraum noch nicht definitiv festgelegt ist, gegenüber dem eingedolten Gewässer der Gewässerabstand gemäss Baugesetz/Baureglement, bzw. der Abstand gemäss den Übergangsbestimmungen Gewässerschutzverordnung (GSchV) einzuhalten ist (der grössere Abstand gilt). Der Abstand gilt sowohl für Bauten wie auch für Anlagen, worunter z.B. auch Terrainanpassungen, Umgebungsgestaltungen, Parkierungsflächen usw. fallen.

Der Erlass wurde mehrmals besprochen, bereinigt und angepasst. Die Genehmigungsprüfung ergibt, dass er recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 1'250.--.

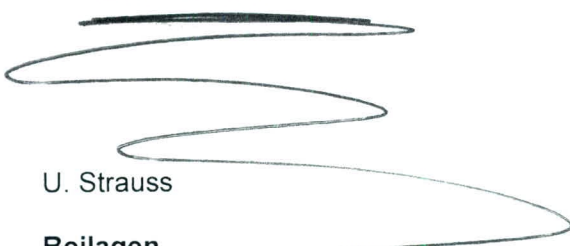


Die Zonenplanänderung ist gemäss Vertrag betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung innert 60 Tagen nach der Genehmigung in digitaler Form (itf) sowie als Planausdruck dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Abt. Geoinformation, einzureichen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:



U. Strauss

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung (inkl. 1x Unterlagen)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (inkl. 1x Unterlagen)

Zur Eröffnung an (per Einschreiben; mit Kopie des Erlasses)

- Bundesamt für Raumentwicklung ARE, 3003 Bern